

Jahresbericht 2020

Beschwerdekommision Maßregelvollzug

Inhalt

1	Zusammenfassung	05
2	Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug	06
2.1	Aufgaben	06
2.2	Zusammensetzung und Sitzungen	06
2.3	Zuständigkeiten	06
2.4	Funktionen	07
2.5	Ablauf der Beschwerdebearbeitung	08
3	Daten zur Beschwerdebearbeitung	09
3.1	Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeinhalte	09
3.2	Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken	11
3.2.1	LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	11
3.2.2	LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem	12
3.2.3	LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine	13
3.2.4	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	14
3.2.5	LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -	15
3.2.6	LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne	16
4	Ausgewählte Beschwerdeinhalte	17
4.1	Medizinisch/therapeutische Behandlung	18
4.2	Organisatorische Aspekte	18
4.3	Einschränkungen aus therapeutischen Aspekten bzw. Sicherheitsgründen	18
4.4	Vollzugslockerungen	21
4.5	Verlegungen	22
4.6	Sonstige Beschwerdeinhalte	22
5	Anhang	24
5.1	Mitglieder der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	24
5.2	Sitzungstermine und Sitzungsorte der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	24
5.3	Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug	25
5.4	Glossar	26

1 Zusammenfassung

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hat jede Person das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug erfüllt mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben diese grundgesetzlichen Vorgaben für die Patienten im LWL-Maßregelvollzug.

Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug setzte sich im Jahre 2020 aus Mitglieder:innen und stellvertretenden Mitglieder:innen des LWL-Gesundheits- und Krankenhausausschusses zusammen. Die Beratungen der Kommission fanden in der Regel einmal monatlich statt.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 170 Eingaben mit 249 einzelnen Kritikpunkten beraten. Dies entspricht in etwa dem Vorjahresniveau. Insgesamt waren 31 Beschwerdepunkte begründet. Viele der begründeten Kritikpunkte konnten durch die LWL-Einrichtungen zeitnah abgestellt werden.

Die von den Patientinnen und Patienten vorgebrachten Beschwerden betreffen alle Aspekte der Unterbringung und Behandlung im Maßregelvollzug sowie des alltäglichen Zusammenlebens. Die häufigsten Beschwerdepunkte betreffen die medizinisch-therapeutische Behandlung, organisatorische Aspekte und Einschränkungen, die aus Sicherheitsgründen oder therapeutischen Aspekten durch die zuständige Maßregelvollzugsklinik eingeleitet worden waren.

Die Pandemie mit dem COVID-19 Virus brachte nicht nur erhebliche Einschnitte für das gesellschaftliche Leben mit sich, sondern hatte auch Auswirkungen auf die Unterbringungsbedingungen im Maßregelvollzug. Der LWL-Maßregelvollzug hat sehr frühzeitig Maßnahmen sowohl zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19 Virus bei den Patienten*innen und den Beschäftigten als auch zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den LWL-Maßregelvollzugskliniken eingeleitet. So waren u.a. Besuche, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus anderen Rechtsgründen erforderlich sind, zunächst untersagt. Vollzugslockerungen wurden auf das Notwendigste beschränkt. Mit zunehmender Dauer der pandemiebedingten Einschränkungen schwand bei einigen Patient:innen das anfänglich vorhandene Verständnis für entsprechende Maßnahmen, und sie wandten sich im Jahr 2020 mit Beschwerden und Eingaben an die Beschwerdekommision Maßregelvollzug.

Auch im Jahr 2020 zeigte sich wieder, dass die Beschwerdekommision Maßregelvollzug als unabhängiges neutrales Gremium einen wichtigen Beitrag zur Herstellung von Transparenz und Außenkontrolle und somit zur Qualitätssicherung leistet.

2 Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug

2.1 Aufgaben

Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug nimmt Eingaben aller Patient:innen aus den LWL-Maßregelvollzugskliniken, LWL-Kliniken, LWL-Wohnverbünden und LWL-Pflegezentren sowie von deren Angehörigen, Rechtsanwält:innen sowie gesetzlichen Betreuer:innen entgegen. Die Eingaben werden in den regelmäßigen Sitzungen der Beschwerdekommision Maßregelvollzug nach Bearbeitung durch die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen von den Kommissionsmitgliedern beraten.

An den Sitzungen der Beschwerdekommision Maßregelvollzug nehmen auch Vertreter:innen der Beschwerdestelle teil. Insofern können Empfehlungen der Kommission, die sowohl grundsätzliche Fragestellungen als auch Einzelfälle betreffen, direkt an die Verwaltung weitergegeben werden. Die Verwaltung nimmt im Rahmen der Sitzungen zu den Beratungen der Kommission unmittelbar Stellung oder gibt die Empfehlungen der Kommission im Anschluss an die Sitzungen an die jeweilige Klinik weiter.

2.2 Zusammensetzung und Sitzungen

Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug besteht aus Politiker:innen und ihren Vertreter:innen (siehe Punkt 5.1). Zuständig für die Beschwerdekommision Maßregelvollzug ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde. Er beruft die Mitglieder der Beschwerdekommision Maßregelvollzug.

Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug tagte im Jahr 2020 elfmal. Die Sitzungen fanden regelmäßig in den Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und des LWL-Maßregelvollzuges statt (Sitzungsorte siehe Punkt 5.2). Insofern bestand die Möglichkeit eines unmittelbaren Austausches der Kommission mit den jeweiligen Betriebsleitungen dieser LWL-Einrichtungen. Eingaben, die die Klinik betrafen, in der die Sitzung stattfand, konnten unmittelbar mit der jeweiligen Betriebsleitung erörtert und beraten werden. Zum Schutz vor Covid-19 wurde die Sitzung der Beschwerdekommision Maßregelvollzug zum ersten Mal in ihrer Historie viermal als Telefonkonferenz durchgeführt.

2.3 Zuständigkeiten

Für Beschwerden aus den Maßregelvollzugseinrichtungen des LWL ist die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen zuständig.

Beschwerden aus den LWL-Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, den LWL-Wohnverbünden und den LWL-Pflegezentren werden durch die LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen bearbeitet.

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen besteht aus einem multiprofessionellen Team aus den Bereichen Psychiatrie, Pädagogik, Soziale Arbeit, Rechtswissenschaften und Verwaltung und verfügt über eine langjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit psychisch- und/oder suchtkranken Menschen. Hierdurch ist eine mehrperspektivische Bearbeitung der Beschwerden gewährleistet.

2.4 Funktionen

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung ist ein Teil der systematischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines qualitätsbewussten Maßregelvollzuges in Westfalen-Lippe. Beschwerden sind für den LWL als Organisation hilfreich und sinnvoll. Bestehende Prozesse werden auf Effektivität und Sinnhaftigkeit geprüft.

Die vorrangigen Funktionen eines professionellen Beschwerdenmanagements sind:

- die Patient:innen fühlen sich ernst genommen
- die geäußerte Beschwerde hat eine entlastende Wirkung für die Patient:innen
- die geäußerte Problematik wird erkannt und strukturiert
- die Kritikpunkte und Anregungen können konstruktiv aufgegriffen werden
- Veränderungsprozesse werden ggf. in den Kliniken angestoßen

Es ist anzunehmen, dass sich ein konstruktives Beschwerdemanagement beim LWL auch auf die Behandlung im Maßregelvollzug positiv auswirkt.

Aufgabe der Beschwerdestelle im LWL-Maßregelvollzug ist es dabei auch, die Patient:innen dahingehend zu motivieren, die Angelegenheit zuerst mit dem verantwortlichen Personal auf der Station zu besprechen. Die Möglichkeit, sich bei nicht zufriedenstellendem Ergebnis erneut an die Beschwerdestelle zu wenden, wird dabei selbstverständlich mitgeteilt. Insofern werden die beschwerdeführenden Patient:innen, wenn dieses angezeigt ist, auch angemessen auf ihre Eigenverantwortung im Hinblick auf die Beschwerde hingewiesen.

Neben der originären Beschwerdebearbeitung führte die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen im Jahr 2020 eine Vielzahl telefonischer Beratungs- und Entlastungsgespräche. Eine wichtige Funktion dieser Telefonate war, dass viele Patient:innen erlebten, dass eine Person außerhalb der LWL-Maßregelvollzugsklinik sie mit ihren Wünschen, Problemen und Ängsten ernst nahm, sich mit ihrem Erleben auseinandersetzte und ihnen das Gefühl der Akzeptanz vermittelte. Ebenso erfuhren die Patient:innen zum Teil eine erhebliche Entlastung in emotional hoch angespannten Situationen.

Auch im Jahr 2020 führte die Bearbeitung einzelner Beschwerden zu klinikübergreifenden Grundsatzentscheidungen.

2.6 Ablauf der Beschwerdebearbeitung

Die Patient:innen wenden sich telefonisch oder schriftlich an die Beschwerdestelle. Nach Eingang der unterschriebenen Schweigepflichtentbindung wird die Beschwerde telefonisch oder persönlich erörtert.

Es erfolgt ggf. eine direkte Klärung von Kritikpunkten durch ein gemeinsames Gespräch mit der beschwerdeführenden Person, dem therapeutischen, ärztlichen und/oder pflegerisch-erzieherischen Personal und den Beschäftigten der Beschwerdestelle.

Falls die oder der Patient:in kein gemeinsames Gespräch wünscht, erfolgt eine direkte Klärung der Kritikpunkte durch Gespräche der Beschäftigten der Beschwerdestelle mit den verantwortlichen Personen.

Bei Kritikpunkten über bauliche, räumliche und/oder hygienische Verhältnisse werden die Verhältnisse bei Bedarf direkt vor Ort durch die Beschäftigten der Beschwerdestelle in Augenschein genommen.

Weitere offene Fragen werden im Rahmen einer Stellungnahme der Betriebsleitung der Klinik und/oder durch eine Sachverhaltsermittlung von den verantwortlichen Personen der Einrichtung geklärt.

Nach Klärung der Beschwerde erhalten die oder der Patient:in eine persönliche Rückmeldung zu dem recherchierten Sachverhalt in schriftlicher oder mündlicher Form.

Der Beschwerdekommision Maßregelvollzug wird vor jeder Sitzung eine Beratungsvorlage mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt, die Grundlage für die abschließende Beratung ist.

3 Daten zur Beschwerdebearbeitung

3.1 Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeinhalte

Aus den sechs LWL-Maßregelvollzugskliniken reichten Patient:innen im Jahr 2020 insgesamt 170 Beschwerden, die 249 Kritikpunkte enthielten, ein.

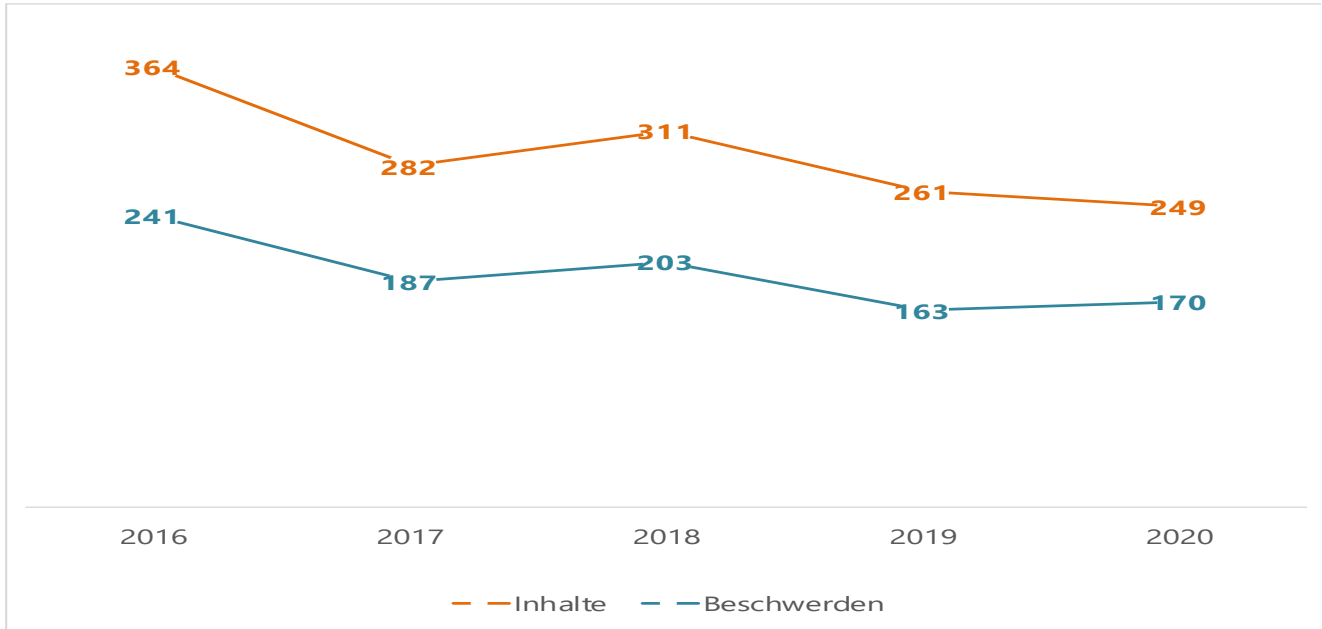


Abb. 1: Beschwerden und Beschwerdeinhalte in den LWL-Maßregelvollzugskliniken

Forensische Patient:innen aus den LWL-Kliniken der Allgemeinpsychiatrie formulierten in 2020 insgesamt 25 Beschwerden mit 54 Kritikpunkten.

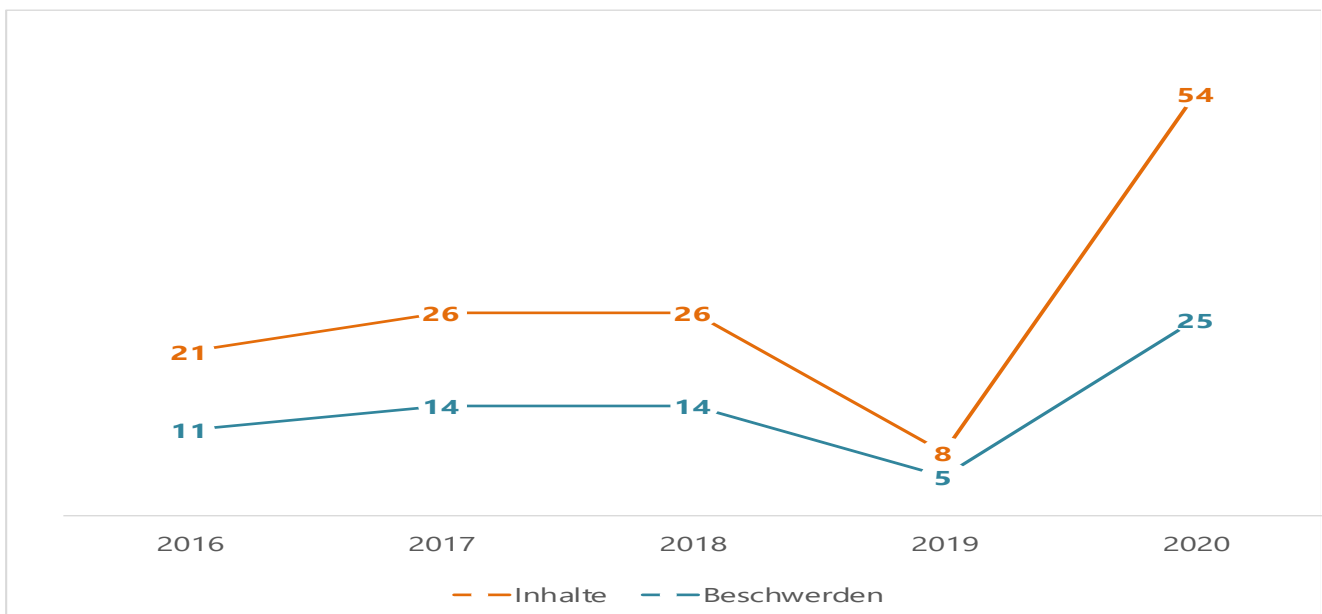


Abb. 2: Beschwerden und Beschwerdeinhalte in den LWL-Allgemeinpsychiatrien, LWL-Wohnverbünden und LWL-Pflegezentren

Die Zahl der Beschwerden in den LWL-Maßregelvollzugskliniken lag im Jahr 2020 etwa im Bereich des Vorjahres. Der Durchschnitt der begründeten Beschwerdeinhalte lag klinikübergreifend bei ca. 12%.

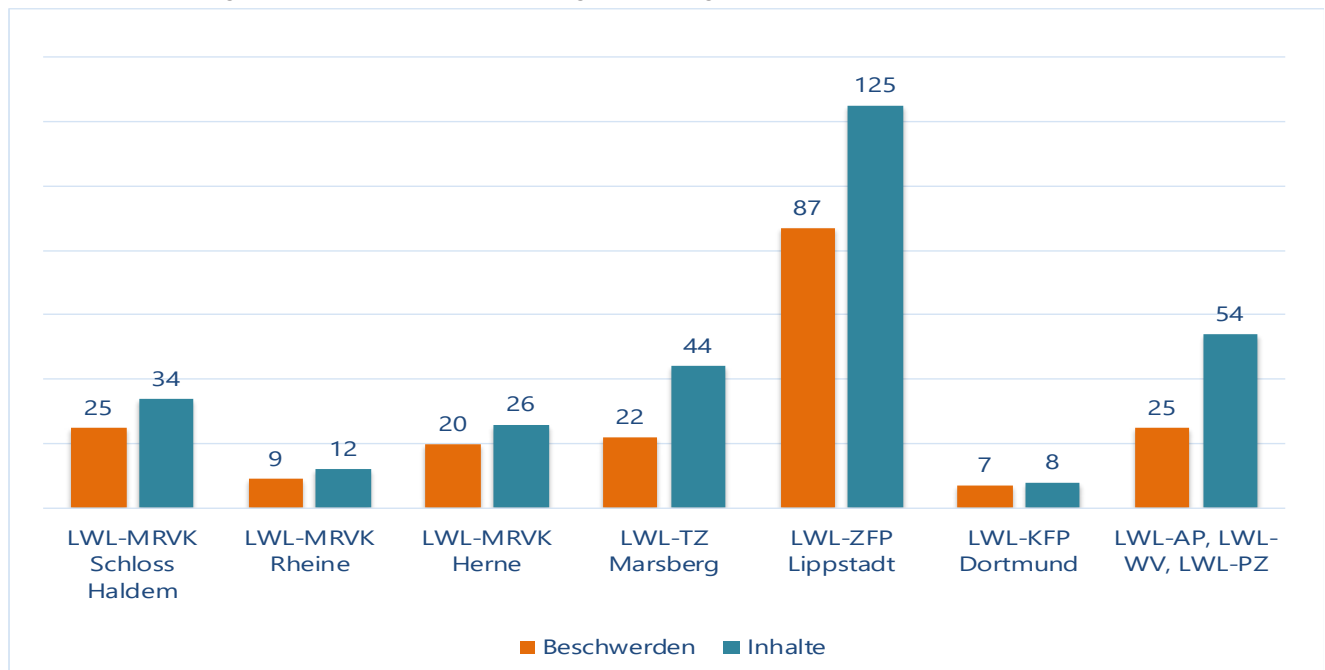


Abb. 3: Anzahl der Beschwerden und Inhalte nach Standorten

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den jeweiligen Kliniken zu ermöglichen, zeigt die folgende Abbildung die Anzahl der jährlichen Beschwerden vereinheitlicht auf eine Anzahl von 100 Patient:innen.

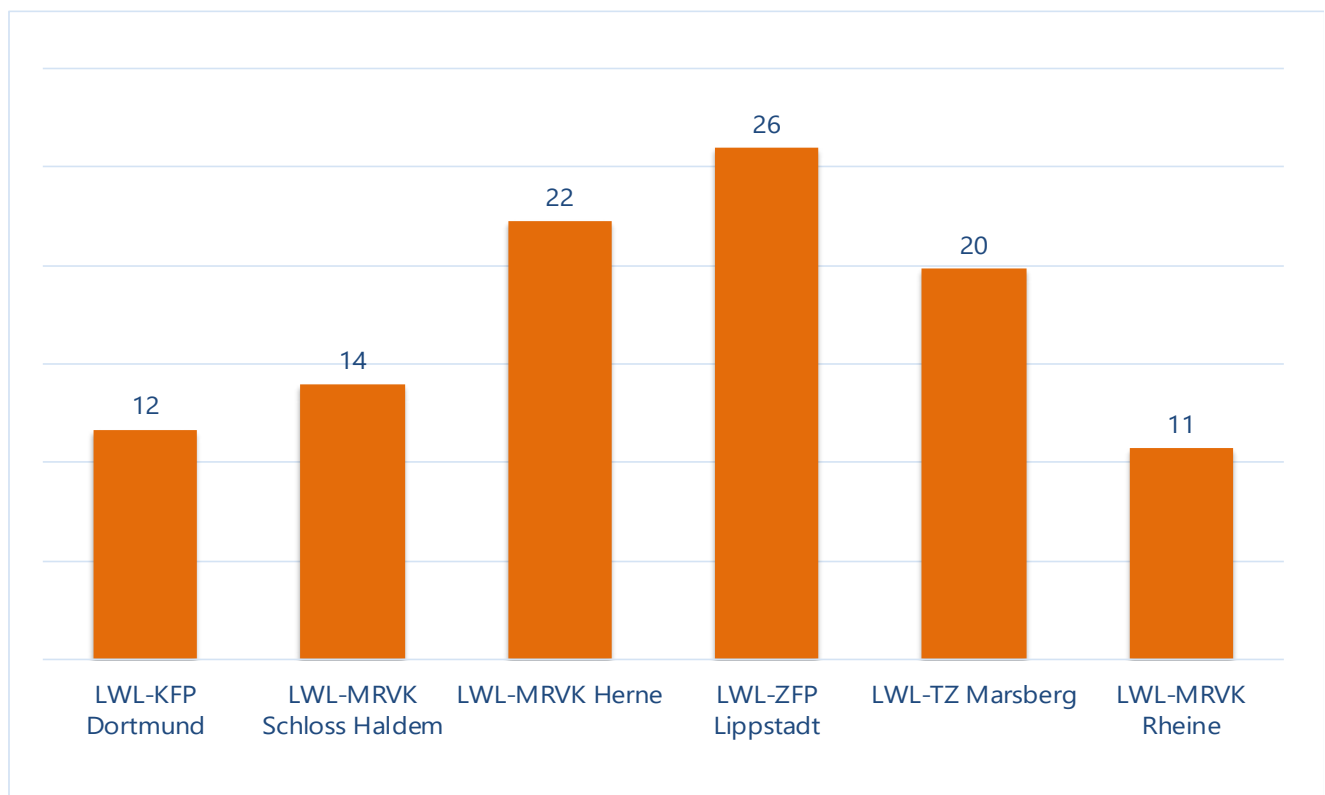


Abb. 4: Anzahl der Beschwerden, umgerechnet auf 100 Patient:innen

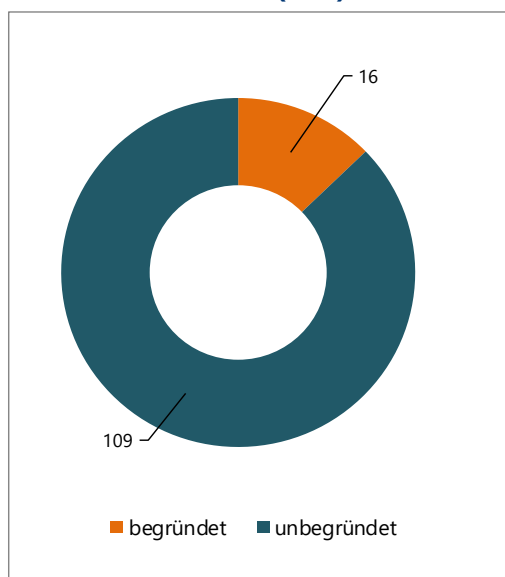
3.2 Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken

3.2.1 LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt (335 Behandlungsplätze)



Das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt ist eine der größten forensischen Kliniken in Deutschland. Es ist die einzige Maßregelvollzugsklinik in Westfalen-Lippe, in der Frauen und Männer behandelt werden. Das LWL-ZFP Lippstadt nimmt auch Menschen nach § 126a der Strafprozessordnung (StPO) vorläufig auf. Die Klinik verfügt über mehrere Spezialabteilungen. Neben der zentralen Aufnahmeabteilung für ganz Westfalen-Lippe werden in einer Abteilung Menschen behandelt, die an Psychosen, Epilepsien oder/und hirnganisch bedingten Wesensänderungen erkrankt sind. Darüber hinaus gibt es eine Spezialabteilung zur Behandlung von Menschen mit schweren Persönlichkeitsstörungen oder Störungen der Sexualpräferenz sowie für die Therapie von Menschen mit Entwicklungsverzögerungen. Seit 2016 bietet das LWL-ZFP Lippstadt ebenfalls auf zwei Stationen die Therapie für bestimmte suchterkrankte Patienten an.

Beschwerdeinhalte (125) im LWL-ZFP Lippstadt



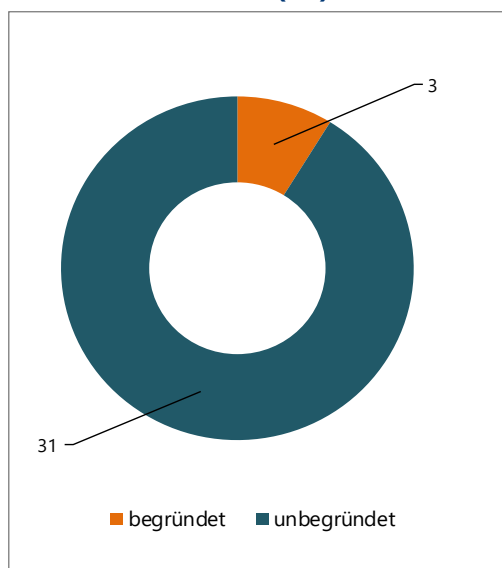
Im Berichtszeitraum beschwerten sich die Patient:innen im LWL-ZFP Lippstadt insbesondere über Aspekte der medizinisch/therapeutischen Behandlung und die baulich/räumlich/hygienischen Voraussetzungen.

3.2.2 LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem (183 Behandlungsplätze)



In der LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem werden Patienten behandelt, die aufgrund einer Suchterkrankung straffällig geworden sind. Neben einer gesicherten Aufnahmestation gibt es mehrere geschlossene aber auch halboffene Therapiestationen und eine Außenwohngruppe. Die Schwere der Erkrankung und der Behandlungsfortschritt der Patienten entscheiden darüber, in welchen Bereichen die Patienten untergebracht werden. Die Fachklinik bietet ein breites Spektrum an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen an, z.B. im Garten- und Landschaftsbau oder im Bereich der Holzverarbeitung.

Beschwerdeinhalte (34) in der LWL-MRVK Schloss Haldem



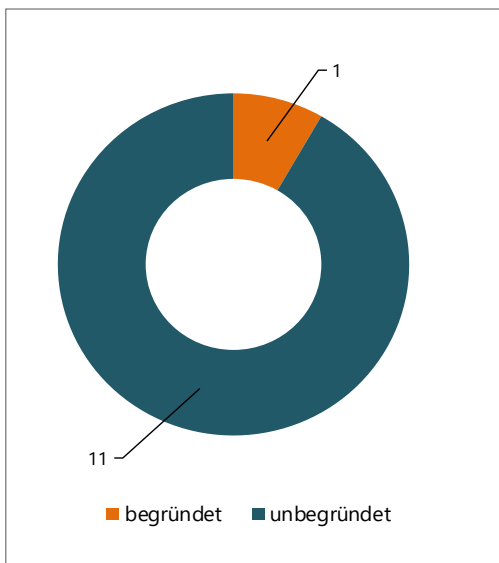
Insbesondere über die medizinisch/therapeutische Behandlung beklagten sich die Patienten in der LWL-MRVK Schloss Haldem.

3.2.3 LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine (84 Behandlungsplätze)



Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine befindet sich auf einem ehemaligen Kasernengelände und hat 2005 ihren Betrieb aufgenommen. In Rheine werden psychisch kranke Männer mit der Diagnose einer Psychose, einer Intelligenzminderung oder Persönlichkeitsstörung behandelt. Das Leben in der Gruppe ist Teil der Therapie. Durch gemeinsame Alltagsgestaltung lernen die Patienten, sich sozial zu integrieren, Verantwortung zu übernehmen und Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Beschwerdeinhalte (12) in der LWL-MRVK Rheine



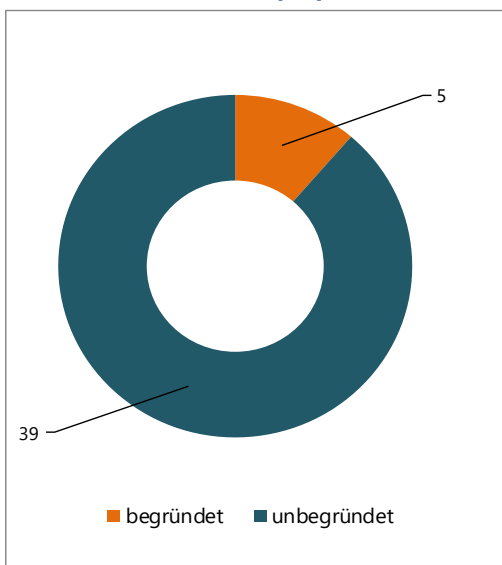
Die Patienten der LWL-MRVK Rheine beklagten sich insbesondere über organisatorische Aspekte.

3.2.4 LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg (111 Behandlungsplätze)



Im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg werden vor allem drogenabhängige Männer behandelt. Die Patienten leben in Wohngruppen. Ein Großteil dieser Wohngruppen ist besonders gesichert, um die Anfangsphase der Behandlung in einem geschützten Rahmen zu gewährleisten. Für Rehabilitationsmaßnahmen gibt es Behandlungsplätze in separaten Gebäuden im Außenbereich der Klinik. Damit die Patienten nach ihrer Entlassung möglichst schnell in die Gesellschaft und damit in ein geordnetes Berufsleben integriert werden können, bietet die Klinik ihren Patienten umfangreiche berufliche und schulische Qualifizierungsmöglichkeiten an. So können Patienten z.B. den Hauptschulabschluss erwerben.

Beschwerdeinhalte (44) im LWL-TZ für Forensische Psychiatrie Marsberg



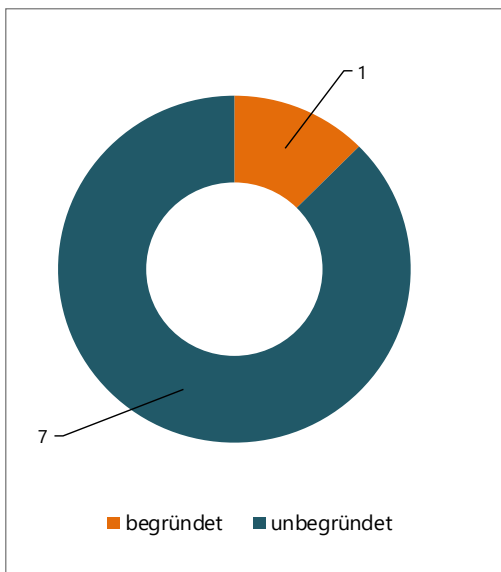
Ein Viertel aller Beschwerden richtete sich gegen organisatorische Aspekte.

3.2.5 LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik - (62 Behandlungsplätze)



Die Anfang 2006 eröffnete Klinik ist nach dem Dezentralisierungskonzept des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW für männliche Patienten mit Psychosen und Persönlichkeitsstörungen aus dem Landgerichtsbezirk Dortmund vorgesehen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Beschäftigten der Nachsorge-Ambulanz, eine mögliche Resozialisierung der Patienten alltagsnah und effektiv vorzubereiten und zu begleiten, um erreichte Therapieerfolge langfristig zu bewahren.

Beschwerdeinhalte (8) in der LWL-KFP Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -



Die Hälfte der Beschwerden betraf die Bereiche Vollzugslockerungen und Speiseversorgung.

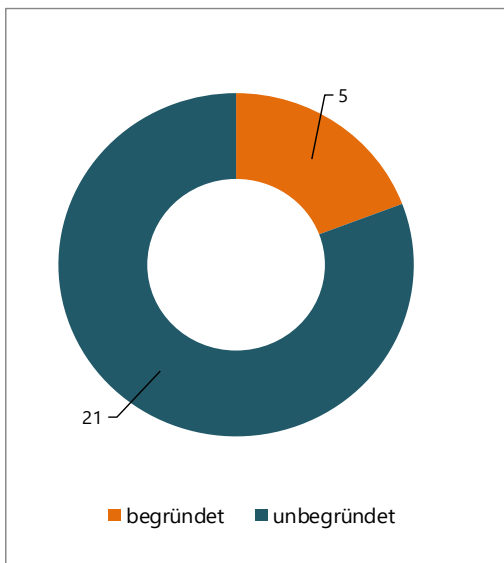
3.2.6 LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne (90 Behandlungsplätze)



Die 2011 eröffnete LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne deckt nach dem Regionalisierungskonzept des Landes NRW den Bedarf an Maßregelvollzugsplätzen für den Landgerichtsbezirk Bochum ab. Die Fachklinik hat sich spezialisiert auf die Sicherung und qualifizierte Therapie von Patienten mit einer Psychose oder Persönlichkeitsstörung.

Die Patienten bewohnen Ein- und Zweibettzimmer. Auf den Stationen können sich die Patienten überwiegend unter Begleitung des Pflegepersonals frei bewegen. Die Patienten haben die Möglichkeit, in Selbstversorgungsgruppen gemeinsam auf den Stationen zu kochen.

Beschwerdeinhalte (26) in der LWL-MRVK Herne



Insbesondere beschwerten sich Patienten über die medizinisch/therapeutische Behandlung.

4 Ausgewählte Beschwerdeinhalte

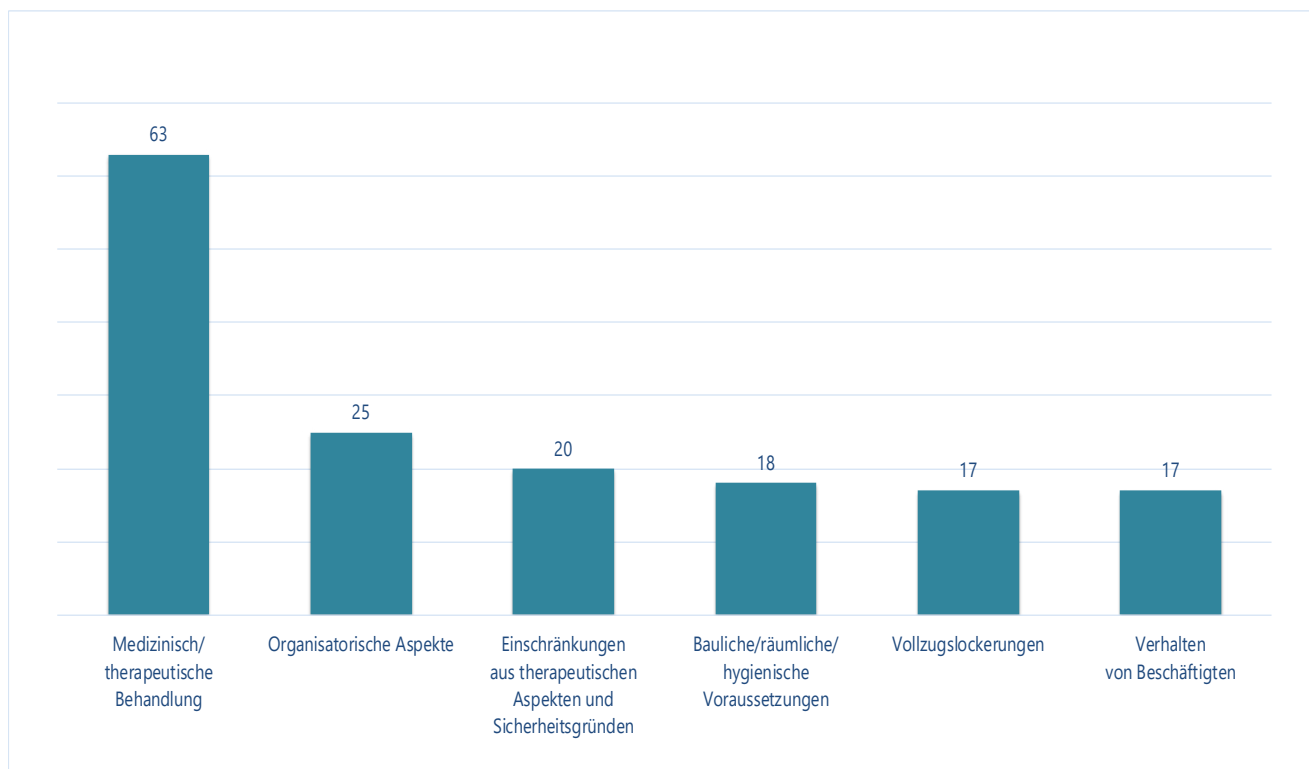


Abb. 4: Die häufigsten Beschwerdeinhalte

Grundsätzlich können Patient:innen alle Aspekte der Unterbringung und Behandlung im Maßregelvollzug sowie des alltäglichen Zusammenlebens im Rahmen einer Beschwerde thematisieren.

Für die Leser:innen sind bei der Vorstellung der Beschwerden sicherlich v.a. die begründeten Beschwerden interessant, weil sich aus diesen nicht selten Veränderungen innerhalb der Kliniken und des Behandlungsprozesses ergeben, die z.T. von erheblicher Tragweite sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass als unbegründet bewertete Beschwerden nicht ernst genommen werden. Vielmehr werden auch solche Beschwerden zum Anlass genommen, mit der oder dem Patient:in in einen Dialog zu treten, den Unmut aufzunehmen, zu thematisieren und ggf. in den Behandlungsprozess zu integrieren. Derartige Beschwerden sind häufig auf die zugrundeliegende Störung, auf allgemeine Frustration bzgl. der unfreiwilligen Unterbringung und der daraus resultierenden Unzufriedenheit mit der persönlichen Lebenssituation zurückzuführen.

Zu verschiedenen Beschwerdethemen war im Berichtsjahr 2020, wie der Tabelle entnommen werden kann, eine gewisse Häufung festzustellen. Die mit Abstand meisten Beschwerden richteten sich gegen die medizinische und therapeutische Behandlung. Doch auch zu organisatorischen Aspekten häuften sich im Jahr 2020 die Beschwerden. Ein weiterer großer Teil der Beschwerden befasste sich thematisch mit Einschränkungen aus therapeutischen Aspekten und Sicherheitsgründen. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass Patient:innen durch ebendiese Maßnahmen unmittelbar betroffen und zum Teil auch stark eingeschränkt sind.

Im Jahr 2020 hat natürlich auch die Pandemie mit dem Covid-19-Virus in den Beschwerden der Patient:innen eine große Rolle gespielt. Um den Leser:innen einen Einblick in die Auswirkungen der Pandemie auf den Klinikalltag und damit das Leben unserer Patient:innen zu geben, werden beispielhaft auch einige Beschwerden zu diesem Thema dargestellt.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass die nachfolgend ausgewählten Beschwerden nicht das Verhältnis von begründeten und unbegründeten Beschwerden darstellen.

4.1 Medizinisch/therapeutische Behandlung

- Im Rahmen von regelmäßig zu erstellenden Therapie- und Eingliederungsplänen wird turnusgemäß u. a. der Stand der Therapie bewertet und weitere therapeutische Schritte werden festgelegt. Dieser Plan ist mit den Patient:innen und/oder seiner gesetzlichen Vertretung zu erörtern.

Ein Patient wandte sich an den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug (jetzt: MAGS NRW), da er mit Ausführungen in seinem Behandlungsplan, die auch Ausführungen zu seinem Arbeitsverhalten in der klinikinternen Arbeitstherapie betrafen, nicht einverstanden sei und diese teilweise als abwertend erlebte. Hier war u. a. sein Arbeitsverhalten in Bezug auf weibliche Patientinnen kritisch bewertet worden. Der Patient teilte auf Nachfrage der LWL-Beschwerdestelle mit, an der letzten Behandlungskonferenz nicht teilgenommen zu haben, obwohl er über die Terminierung rechtzeitig informiert worden war. In dem ausführlichen Gespräch mit der LWL-Beschwerdestelle erklärte er seine Bereitschaft, die kritisierten Punkte unmittelbar mit dem Team der Arbeitstherapie zu erörtern. Insofern äußerte er, dass das Gespräch mit der LWL-Beschwerdestelle hilfreich gewesen sei, um zu diesem Ergebnis zu kommen, selbst mit den Behandlern zu sprechen.

Ein weiterer von ihm benannter Beschwerdepunkt war begründet, da versehentlich ein falscher Name in seinem Behandlungsplan genannt worden war. Dieses wurde unmittelbar nach Eingang der Beschwerde durch die Klinikbeschäftigten korrigiert.

- Ein Patient beschwerte sich darüber, dass seine bisherige Medikation verändert worden sei. Der behandelnde Arzt habe die für ihn notwendigen Medikamente teilweise abgesetzt. Dies wirke sich negativ auf seine Befindlichkeit aus und er leide unter starken Absetzungssymptomen. Die Recherche der LWL-Beschwerdebearbeitung ergab, dass das Absetzen der Medikamente darin begründet lag, dass es sich um abhängig machende Medikamente handelte, die vor der Zeit der Unterbringung verordnet worden waren. Eine medizinische Indikation für die Gabe der Medikamente lag aus Sicht der behandelnden Ärzte der Klinik nicht vor. Die Medikamente wurden vom behandelnden Arzt der Klinik ausschleichend abgesetzt. Die Entgiftungsphase wurde teilweise mit entsprechenden Medikamenten unterstützt. Nachdem der Patient das Vorgehen der Klinik zunächst nicht nachvollziehen konnte, wirkte sich das Absetzen der abhängig machenden Medikamente im Ergebnis positiv aus.

4.2 Organisatorische Aspekte

- Ein Patient trat an die Beschwerdestelle der LWL- Maßregelvollzugsabteilung heran, da er sich durch das laute Schnarchen seines Zimmernachbarn gestört fühlte. Nachdem er dies direkt auf der Station thematisiert hatte, sei ihm vorübergehend das Übernachten in einem anderen Zimmer ermöglicht worden. Da dieses Zimmer mittlerweile anderweitig belegt werden musste, bestand diese Ausweichmöglichkeit nicht länger, sodass sich der Patient im nächsten Schritt an die Beschwerdestelle wandte. Auf Rückfrage schilderte die Klinik, dass dem Patienten bereits verschiedene Lösungsvorschläge, u. a. ein Zimmerwechsel, unterbreitet worden waren. Diese habe der Patient bisher abgelehnt. Durch eine Verlegung wurde zum Zeitpunkt der Beschwerde ein Zimmer auf einer weiteren Station frei, das dem Patienten als zusätzliche Option angeboten werden konnte. Der Patient nahm diesen Vorschlag an und meldete zurück, mit der Lösung seines Problems zufrieden zu sein. Sein neuer Zimmernachbar schnarche nicht, sodass seine Nachtruhe nicht länger gestört sei.

4.3 Einschränkungen aus therapeutischen Gründen bzw. Einschränkungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen

- Ein wesentliches Bedürfnis eines jeden Menschen ist Partnerschaft, Sexualität und Intimität. Dieses gilt auch für Menschen im Maßregelvollzug. Insofern wird es auch ermöglicht, diesem Bedürfnis im begrenzten Rahmen in einem Begegnungszimmer nachzukommen. Die Nutzung ist an enge Vorgaben gebunden. U. a. ist sie nur in therapiefreien Zeiten zeitlich befristet möglich und nur für diejenigen Patient:innen erlaubt, die in einer Partnerschaft stehen und bei denen keine Sicherheitsbedenken gegen eine unbeaufsichtigte Begegnung entgegenstehen. Diese können zu Mitpatient:innen oder auch zu Besucher:innen bestehen. Ferner ist unbedingte Voraussetzung, dass diese Beziehung dem Behandlungsteam bekannt ist

und dass seitens der Behandler keine Bedenken gegen die Nutzung des Begegnungszimmers bestehen. Vor diesem Hintergrund beklagte sich eine Patientin über die Ablehnung ihres an das Stationsteam gerichteten Antrages, mit dem sie den Wunsch äußerte, das Begegnungszimmer mit einem Mitpatienten zu nutzen. Sie argumentierte, dass der Antrag des Mitpatienten genehmigt worden sei. Auf Nachfrage teilte die Klinik mit, dass sowohl der Antrag des Mitpatienten als auch der Antrag der Patientin aus therapeutischen Gründen zunächst zurückgestellt worden waren, da die Patientin durch häufig wechselnde Beziehungskontakte aufgefallen war. Auch die Beziehung zu dem benannten Mitpatienten bestand erst seit kurzer Zeit. Der Patientin war seitens der Behandler mitgeteilt worden, dass eine zukünftige Nutzung des Begegnungszimmers ermöglicht werden könne, sofern die beginnende Beziehung im weiteren Verlauf sich als stabil zeigen würde. Der Patientin wurde mitgeteilt, dass dieses Vorgehen der Klinik, den Antrag zunächst noch zurück zu stellen, aus Sicht der LWL-Beschwerdebearbeitung nachvollziehbar und nicht zu beanstanden war. Im Telefonat mit der LWL-Beschwerdestelle teilte die Patientin mit, dass die Beziehung inzwischen beendet worden sei.

- Ein Patient und seine Partnerin äußerten den Wunsch nach Videotelefonaten. Damit wollten sie trotz der pandemiebedingten Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten sowohl die eigene Beziehung pflegen als auch eine Beziehung zwischen der knapp zweijährigen Tochter und dem Patienten fördern. Das Angebot einer solchen Kommunikationsform schien der Klinik zunächst aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Zudem standen die notwendigen technischen Ressourcen laut Klinik nicht zur Verfügung. Stattdessen sollten andere Maßnahmen der Klinik, wie die Ausweitung von Telefonzeiten zur Kompensation der Einschränkungen beitragen. Vor dem Hintergrund eines Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der eine Kompensation der Corona- bedingten Einschränkungen u.a. auch durch Videokonferenzen einfordert, wurde die Beschwerde als berechtigt bewertet. Bei den Recherchen der Beschwerdestelle zeigte sich, dass es in einigen LWL- Maßregelvollzugskliniken bereits erfolgreiche Versuche gab, Videotelefonie zu etablieren. Über die Beschwerdestelle wurde der Kontakt zwischen den Kliniken hergestellt, sodass bereits gemachte Erfahrungen ausgetauscht und sicherheitsbezogene Bedenken besprochen werden konnten. Daraus resultierend wurde zunächst ein Tablet angeschafft und ein Konzept entwickelt, um den Sicherheitsaspekten Rechnung zu tragen. So konnte es der jungen Familie ermöglicht werden, sich über Videotelefonie zwanzig Minuten lang zu unterhalten und auch die junge Tochter in das Gespräch einzubinden. Sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Partnerin meldeten sich bei der Beschwerdestelle, um sich für die Unterstützung zu bedanken. Die Klinik verfügt mittlerweile über insgesamt sieben Tablets, um den Patienten flexible Möglichkeiten zur Videotelefonie zu bieten.

- Ein Patient bat in einem Telefonat mit der LWL-Beschwerdestelle um Prüfung, ab wann die aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzte Selbstversorgung wiedereingesetzt werden könne und teilte mit, dass die Entscheidung seines gleichlautenden Antrages seitens der Station zunächst zurückgestellt worden sei. Er argumentierte, dass Einzelausgänge inzwischen wieder stattfänden. Insofern sei aus seiner Sicht die Durchführung von Großeinkäufen für die einzelnen Selbstversorgergruppen auch wieder möglich. Auf Nachfrage teilte die Klinik mit, dass (Groß-)Einkäufe zur Ausstattung der Selbstversorgergruppen zeitnah ermöglicht werden konnten. Mit dieser Rückmeldung war der Patient sehr zufrieden.

- Ein Patient beschwerte sich darüber, dass er und seine Mitpatienten weiterhin massive und inzwischen unverhältnismäßige Einschränkungen aufgrund der Pandemie hinnehmen müssten. Dies betreffe sowohl die Vollzugslockerungen als auch die Besuche von Angehörigen in der Klinik. Obwohl er mittlerweile im Außenbereich der Klinik untergebracht sei, werde ihm weder der Tagesausgang noch der Übernachtungsbesuch gestattet. Dies halte er – trotz des Pandemiegeschehens – für inzwischen unangemessen, zumal seines Erachtens außerhalb der Klinik sämtliche Einschränkungen wieder aufgehoben wurden. Die Prüfung durch die LWL-Beschwerdestelle ergab, dass die Klinik entsprechend des zum Zeitpunkt der Beschwerde aktuellen Erlasses des Landesbeauftragten für Maßregelvollzug NRW (Anm: heute MAGS NRW) handelte. Die Klinik musste zum Schutz der Patienten und der Beschäftigten Maßnahmen treffen, die zum Teil massive Einschränkungen notwendig machte. Ein entsprechendes Hygieneschutzkonzept der Klinik ermöglichte im Verlauf des Pandemiegeschehens eingeschränkte Besuchsmöglichkeiten und Ausgänge unter Beachtung der allgemeinen Hygieneschutzmaßnahmen.

- Ein Patient beschwerte sich über folgendes: Er verfüge bereits über eine Vollzugslockerungsstufe, die ihm einen Tagesausgang in die Nachbargemeinde der Klinik ermögliche. Aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen sei es ihm nicht möglich, zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad in die Stadt zu gelangen. Aus diesem Grund habe er darum gebeten, mit dem PKW der Klinik vom Personal in die Stadt gefahren zu werden. Der Grund der Fahrt sei auch, dass er orthopädische Schuhe benötige, die er dort kaufen wolle. Die Fahrt mit dem PKW sei mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass die Hygieneregeln zur Vermeidung der Ausbreitung von Covid-19 dem widersprächen. Er bat um Prüfung dieses Vorgehens. Die Recherche der LWL-Beschwerdebearbeitung ergab, dass die Klinik mit dem Patienten über den Sachverhalt gesprochen hatte. Es ging nachweislich nicht um die Anschaffung notwendiger orthopädischer Schuhe, sondern um den Kauf normaler Sportschuhe. Dem Patienten wurde erklärt, dass Ausführungen mit dem Auto Corona bedingt nur sehr eingeschränkt und nur in sehr dringlichen Fällen durchgeführt werden konnten. Dem Patienten wurde seitens der Klinik angeboten, das in der Klinik vorhandene Erwachsenen-Dreirad zu nutzen. Diesen Kompromiss konnte der Patient gut annehmen, da er sich die Strecke der Beschaffungstour auch zutraute. Der Patient meldete der LWL-Beschwerdestelle abschließend zurück, dass er die Fahrt erfolgreich absolviert habe.

Die LWL-Beschwerdestelle erreichten auch einige Eingaben, in denen die Befürchtung geäußert wurde, dass die Corona bedingten Einschränkungen zu schnell gelockert wurden.

- So äußerte ein Patient schriftlich seine Befürchtung, dass die seitens des Landes NRW am 22.03.2020 in der CoronaSchVO erlassenen Vorschriften nicht ausreichen, um die Patient:innen einer Maßregelvollzugs-klinik vor der Infizierung mit dem Coronavirus (Covid-19) zu schützen. Er äußerte seine Sorge, durch die Beschäftigten, die die Klinik täglich verlassen und wieder betreten und weiterhin Zugang zu sämtlichen Stationen der Klinik haben, infiziert werden zu können. Zunächst wurde dem Patienten mitgeteilt, dass seine Ängste in Bezug auf eine mögliche Infizierung mit dem als Covid-19 bezeichneten Virus grundsätzlich nachvollziehbar seien, da die aktuellen Entwicklungen die Menschen weltweit vor gewaltige Herausforderungen stellen. Aus diesem Grund seien in sämtlichen Bereichen des LWL-Maßregelvollzugs umfassende Maßnahmen ergriffen worden, um die Verbreitung des Virus möglichst zu vermeiden. Auf Nachfrage der LWL-Beschwerdestelle teilte die Klinik mit, dass die Beschäftigten – entgegen der Aussage des Patienten - keinen Zugang mehr zu sämtlichen Stationen der Klinik hatten. Insofern wurde der vom Patienten in seinem Schreiben formulierte Vorschlag, die Wohngruppen möglichst voneinander getrennt zu halten, weitestgehend bereits umgesetzt. Um den Mitarbeitenden nur Zugang zu den ihnen jeweils für die Schicht zugeteilten Wohngruppen zu ermöglichen, wurden die Dienstpläne vollständig angepasst. Auch die Nutzung der Freihöfe sowie Angebote der außerstationären Angebote der Klinik erfolgten separat flurweise. Darüber hinaus wurden in Abstimmung mit der Hygienefachkraft der Klinik und dem Ärztlichen Dienst umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen, wie Handdesinfektion im Pfortenbereich sowie regelmäßige Desinfektion von Kontaktflächen (wie z. G. Griffe und Türen), festgelegt. Bei sämtlichen nicht vermeidbaren zwischenmenschlichen Kontakten werde der Sicherheitsabstand von mind. 2 Metern gewahrt oder das Tragen eines Mund-und-Nasenschutzes verpflichtend. Zur persönlichen Situation des Patienten teilte die Klinik mit, dass er ein Einzelzimmer bewohnte. Insofern konnte er ergänzend zu den seitens der Behandler vorgenommenen Sicherheitsmaßnahmen darauf hingewiesen werden, dass er die Möglichkeit habe, über die Maßnahmen der Klinik hinaus individuelle Verhaltensanpassungen vorzunehmen, sofern er die von der Klinik ergriffenen Maßnahmen nicht als ausreichend empfinde. Beispielsweise könne er seine Gemeinschaftszeiten selbstständig deutlich reduzieren. Zuletzt wurde dem Patienten mitgeteilt, dass die Beschäftigten der Station für Gespräche zur Verfügung stehen, so dass er seine Fragestellungen rundum diese aktuell sehr besondere Situation unmittelbar mit den Klinikmitarbeitenden erörtern kann.

- Ein weiterer Patient äußerte die Befürchtung einer Verbreitung des Corona-Virus durch die zum 04.05.2020 geplante Wiedereröffnung des klinikinternen Begegnungszentrums, das regulär von Patienten und Patientinnen unterschiedlicher Stationen genutzt wird. Seines Wissens sei das Tragen eines Mund-und-Nasen-Schutzes dort entbehrlich, was er als sehr bedenklich einstufte. Die Prüfung ergab, dass die Öffnung dieses klinikinternen Angebotes an strenge Coronaschutzbestimmungen gebunden

war, die in einem eigens dafür entwickelten Hygienekonzept festgelegt wurden. Dem Patienten wurde mitgeteilt, dass die Regularien zur Öffnung des Begegnungszentrums juristisch geprüft wurden. Im Ergebnis entsprach das Hygienekonzept den gesetzlichen Regularien der Landesregierung, wonach von der Durchführung stationsübergreifender Gruppentherapien und Sport- und Freizeitveranstaltungen abzusehen war. Stationsinterne therapeutische oder Freizeitangebote sowie sportliche Aktivitäten sollten dagegen weiterhin durch die Einrichtungsleitung zugelassen werden. Insofern wurde die Station wie eine häusliche Gemeinschaft betrachtet, wobei konsequent sichergestellt wurde, dass wirklich nur die Patient:innen einer Station an der Aktivität teilnehmen. Dieses galt auch für den Besuch des klinikinternen Begegnungszentrums. Sämtliche stationsfremde Patientinnen oder Patienten oder Klinikbeschäftigte im Begegnungszentrum waren mittels einer großen Plexiglasscheibe von den Besuchern des Begegnungszentrums abgetrennt und trugen darüber hinaus einen Mund-Nasen-Schutz. Daher, so wurde dem Patienten mitgeteilt, stand die Öffnung des Begegnungszentrums in Einklang mit der strikten Patiententrennung des Erlasses des Ministeriums.

4.4 Vollzugslockerungen

- In einer schriftlich formulierten Eingabe an die LWL-Beschwerdestelle beklagte sich ein Patient darüber, dass sein Antrag auf Nutzung seines Smartphones im Einzelausgang abgelehnt worden war. Zum Hintergrund teilte die Klinik auf Anfrage mit, dass es bei der Gewährung der Lockerungsstufe des unbegleiteten Ausgangs zwei unterschiedliche Phasen gibt. Die erste Phase hat zum Ziel, dass sich Patienten ohne Begleitung durch einen Mitarbeitenden an die Lebensumstände außerhalb der Klinik annähern. In dieser Phase wird den Patienten ein klinikeigenes Mobiltelefon zur Verfügung gestellt, welches dazu dient, dass während der Zeit, die der Patient außerhalb der Klinik verbringt, eine Verbindung zwischen den Mitarbeitenden und dem Patienten möglich ist. In der sich nach einer gewissen Erprobungszeit daran anschließenden zweiten Phase steht die Außenorientierung des Patienten im Vordergrund. Dazu gehört die weitergehende Angleichung an normale Lebensumstände. In dieser Phase haben die Patienten die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten ein Smartphone zu kaufen und außerhalb der Klinik nutzen. Im Hinblick auf den Rehabilitationsstand des Beschwerdeführers teilte die Klinik mit, dass er sich zum Zeitpunkt seiner Eingabe noch in der ersten Phase des unbegleiteten Ausgangs befand. Insofern konnte ihm zu diesem Zeitpunkt nur die Nutzung eines klinikeigenen Mobiltelefons ermöglicht werden. Dieses aus Sicht der LWL-Beschwerdestelle nachvollziehbare Vorgehen wurde dem Patienten im Rahmen eines ausführlichen Telefonates erläutert.

- Patienten, die sich in der Langzeitbeurlaubung befinden, werden während dieser Zeit sowohl von Beschäftigten der Klinik der Forensischen Nachsorge als auch von externen Anbietern – u. a. in Form von Ambulant Betreutem Wohnen – begleitet. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, enge Terminabsprachen vorzunehmen, um sämtliche Fragestellungen zu erörtern. Dieses stellte den Hintergrund einer im Rahmen eines persönlichen Gespräches in der Klinik von einem Patienten beklagten Sachverhaltes dar, der sich nach der Beendigung seiner Langzeitbeurlaubung wieder in der Klinik befand.

Er kritisierte die Stellungnahme der Klinik an die Staatsanwaltschaft insofern, dass diese Ausführungen über Unregelmäßigkeiten in der Terminabsprache enthalte. Demnach sei der Staatsanwaltschaft berichtet worden, dass er sich während der Zeit der Langzeitbeurlaubung mehrfach nicht an Terminabsprachen mit den Beschäftigten des Betreuten Wohnen gehalten habe. So habe er Termine ohne Angabe von Gründen abgesagt oder unter einem Vorwand nicht wahrgenommen. Diese Ausführungen seien aus Sicht des Patienten nicht richtig. Er bat darum, die Stellungnahme im Rahmen der LWL-Beschwerdebearbeitung zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde Einsicht in die Dokumentation der Klinik, die die Langzeitbeurlaubung betraf, genommen. In dieser waren wiederholte Unregelmäßigkeiten in der Terminabstimmung mit dem Betreuten Wohnen ausgehend von dem Beschwerdeführer dokumentiert worden. Auch enthielt die Dokumentation Hinweise auf eine fehlende Kooperationsbereitschaft des Patienten und Ausführungen dazu, dass es letzten Endes zu keiner tragfähigen Zusammenarbeit zwischen dem Patienten und den Beschäftigten des Anbieters des Ambulant Betreuten Wohnens gekommen war. Dem Beschwerdeführer wurde daraufhin mitgeteilt, dass die Ausführungen der Klinik in der Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft Essen in der Dokumentation der Klinik belegt seien. Insofern war der Bericht

der Klinik an die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

4.5 Verlegungen

- In einer schriftlich vorgetragenen Eingabe schilderte ein Patient die Problematik, die sich bei der Suche nach einem nachfolgenden Setting für eine Unterbringung außerhalb des LWL-Maßregelvollzugs ergibt und bat um Unterstützung durch die LWL-Maßregelvollzugsabteilung. Hintergrund für diese Eingabe war, dass sich der Patient schon seit vielen Jahren in der Unterbringung befindet. Seitens des Gerichtes war die Klinik dazu aufgefordert worden, verstärkt nach einer Unterbringungsmöglichkeit außerhalb einer Maßregelvollzugsklinik zu suchen. Aus den umfangreichen Informationen, die der LWL-Beschwerdestelle vorliegen, ging hervor, dass die Klinik ihn bei der Suche nach einer nachfolgenden Unterbringung sehr unterstützte. Insofern wurden verschiedene Möglichkeiten ergriffen, um ein für den sehr schwer vermittelbaren Patienten angemessenes und den prognostischen Einschätzungen der Klinik entsprechendes Entlaßsetting zu finden. Vor diesem Hintergrund wurde seitens des LWL ein Gesprächsformat entwickelt, in dem neben Vertretern der LWL-Maßregelvollzugskliniken und Vertretern von Wohnheimträgern der jeweiligen Rehabilitationsregionen auch Vertreter der verschiedenen Abteilungen des LWL teilnehmen, um Perspektiven zu erörtern und Möglichkeiten von Nachfolgesettings zu schaffen. Dieses wurde dem Patienten in einem ausführlichen Telefonat und einem ergänzenden Schreiben mitgeteilt.

- Ein Patient beschwerte sich über seine geplante klinikinterne Verlegung auf eine geschlossene Station. Als Begründung sei ihm genannt worden, dass das dortige Therapiekonzept seinem Krankheitsbild eher entspreche. Der Patient äußerte gegenüber der LWL-Beschwerdestelle Befürchtungen hinsichtlich des Stationswechsels. Er befürchte Repressalien seitens der Mitpatienten, die er von seinem vorherigen Aufenthalt auf der Station kannte. Die Beschwerde wurde an die Klinik herangetragen. Die Klinik erläuterte, dass mit dem Patienten bereits ausführlich über den Stationswechsel gesprochen worden war. Die Verlegung erfolgte aus therapeutischen Gründen. Es sei dem Patienten in verschiedenen Gesprächen erklärt worden, dass er von dem Therapiekonzept der Station deutlich besser profitieren werde. Auch sei ihm die dortige Bezugstherapeutin vertraut. Die Befürchtungen des Patienten wurden seitens der Klinik ernst genommen. Der Patient konnte jedoch in den ausführlichen Gesprächen mit den Behandlern nicht benennen, von welchem Mitpatienten er konkret Repressalien erwartete. Die krankheitsbedingte misstrauische und paranoide Verarbeitung des Patienten wurde von den Behandlern der Klinik zum Anlass genommen, den Patienten zu ermutigen, sich sofort an das Personal zu wenden, sollte es zu einer Bedrohungssituation kommen. Der Patient erklärte mit der Lösung einverstanden zu sein. In einem abschließenden Gespräch nach dem Wechsel auf die neue Therapiestation erklärte der Patient, bisher keine bedrohliche Situation erlebt zu haben.

4.6 Sonstige Beschwerdeinhalte Medien- und Computerangelegenheiten

- Eine weitere Beschwerde befasste sich mit der Anschaffung von technischen Geräten zum gemeinsamen Filmeschauen in der Stationsgemeinschaft. Ein Patient bemängelte, dass bereits vor einigen Monaten von der Patientengemeinschaft ein Antrag an das Behandlungsteam gestellt worden sei, ein TV-Gerät und einen Blu-Ray-Player für die Gemeinschaftsräume anzuschaffen. Das TV-Gerät sei inzwischen auf der Station in Betrieb genommen worden. Die Installation des Blu-Ray-Players sei den Patienten ohne Begründung versagt worden. Auf Nachfrage der LWL-Beschwerdestelle wurde seitens der Klinik zunächst mitgeteilt, dass ein Blue-Ray Player internetfähig sei und somit ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist. Aus Sicherheitsgründen sei eine Inbetriebnahme auf der Station daher nicht möglich. Nach einer weiteren Rückfrage durch die Beschwerdestelle an die klinikeigene Abteilung Sicherheit und Technik konnte eine Versiegelung der Internetanschlüsse des Gerätes erwirkt werden, sodass eine Installation des Blu-Ray-Players auf der Station nunmehr möglich wurde. Der Beschwerdeführer wurde darüber informiert, dass das Gerät den Patienten nach der entsprechenden Präparation durch die Abteilung Sicherheit und Technik zur Verfügung gestellt werde. Der Patient bedankte sich für die Unterstützung in diesem komplexen Prozess.

Finanzielle Angelegenheiten

- Ein Patient beschwerte sich, nachdem die Klinik Kopien für ihn erstellt und seines Erachtens zu hohe Kosten dafür abgerechnet hatte. Diese Beschwerde zum Anlass nehmend wurde der Klinik ein Erlass des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug NRW (Anm: heute MAGS NRW), der die Höhe der Kopierkosten festlegt, übersandt. Es wurde gebeten, die Abrechnung der Kopierkosten des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der landesrechtlichen Regelungen nochmals zu überprüfen. In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass die Beschwerde berechtigt war und die Klinik dem Patienten tatsächlich zu hohe Kopierkosten berechnet hatte. Die zu viel berechneten Gebühren wurden dem Patienten erstattet.

- Ein Patient wandte sich an die LWL-Beschwerdestelle und äußerte folgendes: Ihm seien medizinisch notwendige Bandagen verordnet und von einem Sanitätshaus angepasst worden. Allerdings habe sich herausgestellt, dass die Bandagen zu klein seien. Eine Rückgabe an das Sanitätshaus sei nicht möglich. Die Kosten für die Bandagen müsse der Patient selbst übernehmen, habe ihm die Klinik mitgeteilt. Damit war der Patient nicht einverstanden und wünschte eine Klärung der Kostenübernahme durch die LWL-Beschwerdestelle. Die Recherchen der LWL-Beschwerdestelle ergaben, dass der Patient der ausdrücklichen Empfehlung der Beschäftigten des Sanitätshauses, eine Bandage der Größe XL zu bestellen, nicht nachkommen wollte und sich eine andere Größe anpassen ließ. Da diese nicht passte, bestellte der Patient die größere Bandage. Die juristische Prüfung ergab, dass der Patient die Kosten für die von ihm bestellte Bandage selbst übernehmen musste.

Speisenversorgung

- Zwei Patienten beschwerten sich bei der LWL- Beschwerdestelle über die Qualität der Speiseversorgung in der Klinik. Diese Beschwerde wurde durch die Beschwerdestelle an die Klinik weitergegeben. Als Reaktion auf diese Beschwerde wurde seitens der Klinik ein gemeinsames Gespräch zwischen der Vertretung der Patientengemeinschaft sowie den Beschäftigten der Küche organisiert. Der LWL- Beschwerdestelle wurde zurückgemeldet, dass dieses Gespräch von allen Beteiligten als sehr angenehmen und konstruktiv erlebt wurde. Beide Patienten berichteten zudem, dass sich die Qualität der angebotenen Speisen tatsächlich verbessert habe und sie mit dem Ergebnis des Beschwerdeprozesses sehr zufrieden seien.

5 Anhang

5.1 Mitglieder der Beschwerdekommision Maßregelvollzug

Mitglieder	Vertreter
CDU Christiane Krause (Vorsitzende) Wolfgang Diekmann Winfried Kaup	Angelika Dümenil Stephanie Pohl Arnold Weßling
SPD Hans-Joachim Kayser (stellv. Vorsitzender) Elisabeth Veldhues Renate Weyer	Ulrich Blum Ursula Ecks Ursula Lindstedt
Bündnis 90/Die Grünen Heinz Entfellner	Susanne Marek
FDP/FW Karl-Heinz Dingerdissen	Dr. Thomas Reinbold
Die Linke Dr. Burkhard Wiebel*	Dr. Bernd Tenbensenl*
* als sachkundige Bürger	

5.2 Sitzungstermine und Sitzungsorte

07.01.2020	LWL-Klinik Paderborn
04.02.2020	LWL-Klinik Herten
02.03.2020	LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem
04.05.2020	Telefonkonferenz
02.06.2020	LWL-Landeshaus
07.07.2020	Telefonkonferenz
04.08.2020	LWL-Klinik Dortmund
01.09.2020	LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt
06.10.2020	LWL-Klinik Münster
02.11.2020	Telefonkonferenz
01.12.2020	Telefonkonferenz

5.3 Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat ein Netzwerk von spezialisierten Kliniken für den Maßregelvollzug. Derzeit sind es Kliniken mit unterschiedlichen Behandlungsschwerpunkten an sechs Standorten. Darüber hinaus werden bestimmte forensische Patient:innen, die nach sorgfältiger fachlicher Prüfung aufgrund ihres Therapiefortschritts und Delikthintergrunds dafür geeignet sind, auch in allgemeinspsychiatrischen Kliniken behandelt.

Im Unterschied zum Strafvollzug kümmert sich der Maßregelvollzug um Menschen, die aufgrund einer psychischen Störung oder einer Intelligenzminderung eine Straftat begangen haben. Sie wurden zum Zeitpunkt ihrer Straftat von einem Gericht als nicht oder vermindert schuldfähig eingestuft und gelten weiterhin als gefährlich für die Allgemeinheit. Ebenfalls werden im Maßregelvollzug Menschen behandelt, die eine Straftat aufgrund einer Suchterkrankung begangen haben. Der Maßregelvollzug hat nicht nur die Aufgabe, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen, sondern auch die Straftäter:innen zu bessern – mit Hilfe verschiedener Therapien. Das Ziel ist, die Patient:innen auf ein straffreies Leben in der Gesellschaft vorzubereiten.

Dies geschieht auf zweierlei Weise: Die Gesellschaft wird durch besondere Sicherheitsvorkehrungen vor den Patient:innen geschützt und diese werden in den Maßregelvollzugskliniken therapiert, um nach einer erfolgreichen Therapie wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden zu können. Das heißt aber auch, dass psychisch kranke Menschen im Maßregelvollzug bleiben, wenn ihre Behandlung nicht erfolgreich ist.

Psychisch kranke oder intelligenzgeminderte Menschen, die aufgrund ihrer Störung nicht für ihre Tat zur Verantwortung gezogen werden können, werden nach § 63 Strafgesetzbuch von einem Gericht in eine Maßregelvollzugsklinik eingewiesen. Die Unterbringung ist grundsätzlich unbefristet. Seit der am 01.08.2016 in Kraft getretenen Novellierung des Unterbringungsrechts gilt die Unterbringung nunmehr in der Regel nach sechs bzw. zehn Jahren als unverhältnismäßig und wird von den Gerichten für erledigt erklärt. Eine Verlängerung ist ausnahmsweise nur möglich, wenn der oder die Untergebrachte erneut Straftaten begehen wird, die die im Gesetz vorgesehenen Erheblichkeitsmerkmale erreichen.

Menschen, die aufgrund ihrer Suchtkrankheit straffällig geworden sind oder während der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen, können nach § 64 Strafgesetzbuch von einem Gericht neben einer Haftstrafe zur Unterbringung in einem Fachkrankenhaus für Suchtkranke verurteilt werden. Auch hier handelt es sich um eine Maßregelvollzugsklinik mit dem speziellen Therapieauftrag, die Täterinnen und Täter von ihrer Sucht zu befreien. Die Unterbringung ist zeitlich begrenzt und beträgt maximal zwei Jahre zuzüglich zwei Drittel einer angeordneten Freiheitsstrafe. Falls sich die oder der Patient:in als therapieunwillig oder -unfähig erweist, beendet das Gericht die Unterbringung in der gesicherten Entzugsklinik. Die Reststrafe wird dann im Justizvollzug verbüßt.

Bereits vor Einleitung eines Strafverfahrens kann ein Gericht nach § 126 a Strafprozessordnung die einstweilige Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik anordnen, wenn zu vermuten ist, dass jemand eine Straftat aufgrund einer psychischen Störung oder Suchtkrankheit begangen hat. Diese einstweilige Unterbringung von vermutlich schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Täter:innen, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, dient dem Schutz der Gesellschaft – ähnlich wie die Untersuchungshaft in einer JVA.

5.4 Glossar

Besserung und Sicherung

So lautet der gesetzliche Auftrag für die Unterbringung im Maßregelvollzug. Die untergebrachten Patient:innen haben demnach einen Anspruch darauf, dass ihre psychische Krankheit oder Störung angemessen behandelt wird. Zugleich hat die Gesellschaft ein Recht darauf, vor diesen Menschen geschützt zu werden. Jede Behandlung findet also im Spannungsfeld zwischen gesetzlich bestimmtem Therapieauftrag und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung statt.

Einsichtsfähigkeit

Einsichtsfähigkeit im forensischen Sinne ist die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen. Ein Beispiel: Ein Mensch, der an einer Psychose erkrankt ist, hört eine Stimme, die ihm befiehlt, eine andere Person zu töten. Er meint auch, die Stimme sei jene Gottes, der natürlich berechtigt ist, die geltenden Gesetze außer Kraft und neue einzusetzen. Er ist deshalb überzeugt, dass sein Handeln gesetzeskonform ist. Damit ist seine Einsichtsfähigkeit aufgehoben.

Entlassung

Die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug wird beendet, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Patient:in außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Er wird dann auf der Grundlage von § 67 d Absatz 2 StGB bedingt entlassen. Die Vollstreckung der Maßregel wird in diesem Fall zur Bewährung ausgesetzt. Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das geschieht im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung des Maßregelvollzuges. Mit der bedingten Entlassung tritt Führungsaufsicht ein. Mit deren Ende ist die Maßregel erledigt, sofern zwischenzeitlich die Bewährung nicht widerrufen werden musste.

Nach sechs bzw. zehn Jahren ist die Unterbringung im Maßregelvollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht mehr vertretbar. Dann wird die Entlassung angeordnet und die Maßregel gilt sofort als erledigt. Auch in diesen wenigen Fällen tritt Führungsaufsicht ein und es können Weisungen erteilt werden.

Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

Seit dem 01.08.2016 sind die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB erheblich verändert und verschärft sowie auch konkretisiert worden. Der Gesetzgeber hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen strengere Voraussetzungen für eine Fortdauer der Unterbringung erfüllt sein müssen. Eine Unterbringung, die länger als sechs Jahre andauert, gilt grundsätzlich erst einmal als unverhältnismäßig und ist zu beenden. Sie kann nur dann länger als sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten erhebliche Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden „können“. Allein ein wirtschaftlicher Schaden reicht nicht aus, um eine Fortdauer über sechs Jahre zu begründen. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein; die Gefahr der Möglichkeit einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung ist nicht mehr ausreichend, sondern die Prognose muss einen solchen Schaden konkret erwarten lassen.

Diese Änderung des Bundesrechtes hat seit Inkrafttreten der Neuregelungen im Bereich des LWL dazu geführt, dass gut 130 Entlassungen (Stand April 2021) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Strafvollstreckungskammer beim jeweils zuständigen Landgericht oder dem zuständigen Oberlandesgericht angeordnet wurden; in den davorliegenden Jahren betrug die Anzahl an Verhältnismäßigkeitsentlassungen zwischen 5 – 8 Fällen jährlich.

Entziehungsanstalten

In einer Entziehungsanstalt werden suchtkranke Straftäter:innen gem. § 64 StGB untergebracht, die im Zusammenhang mit ihrer Abhängigkeit eine Straftat begangen haben und die in der Gefahr stehen – durch ihren Hang bedingt – erhebliche Straftaten zu begehen. Die Unterbringung und Therapie der suchtkranken Menschen ist im Gegensatz zur Unterbringung in einem psychiatrischen befristet und erstreckt sich auf zwei Jahre. Die Behandlungsdauer kann sich jedoch unter Anrechnung einer parallel verhängten Haftstrafe verlängern. Ziel der Behandlung des oder der Untergebrachten

in einer Entziehungsanstalt ist die Heilung vom Hang des Konsums und die zugrunde liegende Fehllhaltung zu beheben. Mit der Entlassung tritt Führungsaufsicht ein.

Erledigung der Maßregel

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Maßregel für erledigt erklärt und nicht nur zur Bewährung ausgesetzt. Der oder die im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte wird dann bedingungslos entlassen. Auch in diesen Fällen tritt Führungsaufsicht ein, Weisungen können erteilt werden.

Finanzierung

Die notwendigen Kosten des Maßregelvollzuges trägt das Land. Für die Durchführung der Aufgaben erhalten die Träger der Einrichtungen ein jährliches Budget für Personal- und Sachkosten für jede von ihnen betriebene Einrichtung oder Abteilung auf der Grundlage einer Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs (Finanzierungsverordnung MRV).

Forensische Ambulanz

Einen geeigneten institutionellen Rahmen für die sogenannte Sicherungsnachsorge bieten vor allem forensische Ambulanzen. Angesichts der besonderen Problembelastung und Behandlungsbedürfnisse von (entlassenen) Maßregelvollzugspatient:innen, insbesondere auch solche mit Sexualdelikten, sind niedergelassene Psychotherapeut:innen nur selten bereit und in der Lage, ihre nachsorgende Betreuung zu übernehmen. Die Institutionalisierung eines Nachsorgeangebotes dient der erforderlichen Spezialisierung und Qualitätssicherung der Therapie und erleichtert darüber hinaus eine sinnvolle Abstimmung intra- und extramuraler Behandlung im Maßregelvollzug. Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht aus dem Jahr 2007 institutionalisiert die forensische Ambulanz mit seiner Verankerung im und gibt so ein Zeichen für den Auf- und Ausbau von Nachsorgenetzen. Forensische Ambulanzen sind an allen Standorten des LWL-Maßregelvollzugs und an (fast) allen LWL-Kliniken angesiedelt. Die Forensischen Ambulanzen sichern durch die zum größten Teil aufsuchende Arbeit den während der stationären Behandlung erreichten Therapieerfolg. Ziel der Arbeit ist es u. a., Risiken nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Vermeidung von Deliktrückfällen zu ergreifen. Kooperationspartner der Forensischen Ambulanzen sind Gerichte, die Bewährungshilfe und an der Behandlung beteiligte gemeindepsychiatrische Dienste.

Forensische Psychiatrie

Ist das Teilgebiet der Psychiatrie, das sich mit den juristischen Fragen befasst, die sich im Zusammenhang mit psychisch kranken Menschen stellen. Forensische Psychiatrie bedient in erster Linie drei Rechtsgebiete: Das Sozialrecht, wenn es zum Beispiel um Fragen der Berentung geht, das Zivilrecht, wenn es um die Geschäftsfähigkeit und das Betreuungsrecht geht, sowie das Strafrecht, wenn es um die Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Legalprognose eines Straftäters geht. Auch der Maßregelvollzug ist ein Bereich der forensischen Psychiatrie.

Gutachten

Ein psychiatrisches Gutachten wird mehrfach im Rahmen der Unterbringung im Maßregelvollzug eingeholt. Kommt im Zuge eines Strafverfahrens in Betracht, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird, ist in der Hauptverhandlung eine Sachverständige oder ein Sachverständiger über den Zustand der oder des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Gleiches gilt, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung der oder des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. In Nordrhein-Westfalen gibt es darüber hinaus die Besonderheit, dass spätestens nach Ablauf von drei Jahren zu überprüfen ist, ob eine Entlassung der Patient:innen angeregt werden kann. Die Patient:innen sind durch externe ärztliche oder nichtärztliche Sachverständige, die nicht für die Einrichtung arbeiten dürfen, zu begutachten. Darüber hinaus soll das Gericht nach jeweils drei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, ab einer Unterbringungsdauer von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren, ein Sachverständigen-Gutachten einholen. Wenn das Gericht erwägt, die Maßregel zur Bewährung auszusetzen, holt es ebenfalls das Sachverständigen-Gutachten ein.

Legalprognose

Die Legalprognose ist die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit. Einzig die fortbestehende Gefährdung der Allgemeinheit rechtfertigt die Unterbringung im Maßregelvollzug, nicht aber eine ungünstige Krankheitsprognose. Denn selbstverständlich ist nicht jeder psychisch kranke Mensch gefährlich.

Lockerungen

Lockerungen des Freiheitsentzuges sind ein wesentlicher Bestandteil der Therapie im Maßregelvollzug. Wenn die Therapie einer oder eines Patient:in nachweisliche Fortschritte gemacht hat, kann die Therapeutische Leitung den Freiheitsentzug entsprechend dem Therapieerfolg gezielt und kontrolliert stufenweise verringern. Das schrittweise Erlernen eigenverantwortlichen Handelns ist Bestandteil des therapeutischen Programms und soll auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

Nachsorge

Therapie und Beratung sind mit Zustimmung der oder des Patient:in auch nach der Entlassung fortzusetzen. Um die Kontinuität der Behandlung der Betroffenen sicherzustellen, werden Angebote der Nachsorge bereitgestellt. Die Einrichtungen sind verpflichtet, Angebote der Nachsorge zu vermitteln. Die meisten Patient:innen werden auch nach ihrer Entlassung aus dem Maßregelvollzug von Fachkräften in den forensischen Ambulanzen der LWL-Kliniken betreut. Ein großer Teil lebt und arbeitet in betreuten Einrichtungen. Die Entlassung wird bereits während der Unterbringung vorbereitet. Die letzten Monate der Unterbringung verbringen die Patient:innen in der Regel bereits dort, wohin sie später entlassen werden. Auf diese Weise wird geprüft, ob das Maß der Betreuung ausreicht. Um die Nachsorge zu sichern, kann die Strafvollstreckungskammer die Aussetzung der Maßregel von entsprechenden Weisungen abhängig machen. Folglich ist die Nachsorge in solchen Fällen nicht freiwillig, sondern Voraussetzung für ein Leben außerhalb des Maßregelvollzugs. Die Nachsorge sichert den Erfolg der Behandlung und trägt zur Senkung der Rückfälligkeit bei.

Schuldfähigkeit

Im strafrechtlichen Sinne bedeutet Schuld die Vorwerfbarkeit des mit Strafe bedrohten Handelns. Es gibt Gründe, die die Schuld ausschließen. Beispielsweise sind Kinder bis zu 14 Jahren schuldunfähig. Schuldunfähig gem. § 20 StGB ist aber auch, wer bei der Begehung einer Tat unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Verminderte Schuldfähigkeit liegt gemäß § 21 StGB vor, wenn die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aus diesen Gründen erheblich vermindert ist.

Therapie

Im Maßregelvollzug orientiert sich die Therapie an den Behandlungsstandards, die in der klinischen Psychiatrie, in der Psychotherapie und der Suchttherapie üblich sind. Absicht der Therapie ist es, Krankheit, Störung oder Behinderung vom Begehen von Straftaten zu entkoppeln. Bei der Therapie von Abhängigkeitserkrankungen kommen noch weitere Gesichtspunkte dazu: Die Erkrankten sollen erkennen, warum sie Suchtmittel konsumieren und andere Verhaltensweisen erlernen. Ziel dieser Therapie ist eine zufriedene abstinente Lebensführung. Verschiedene Formen der Therapie kommen zum Einsatz: Dazu zählen die medikamentöse Therapie mit Psychopharmaka, Psychotherapie, Psychoedukation, Arbeits- und Beschäftigungstherapie, (heil-)pädagogische Förderung, soziales Training und Pflege. Zu Beginn der Therapie werden die Patient:innen sehr engmaschig kontrolliert. Abhängig vom Verlauf der Therapie wird ihnen schrittweise mehr Eigenverantwortung übertragen. Zugleich lernen die Untergebrachten Dinge, die für andere Menschen selbstverständlich sind: Die Grundregeln sozialen Verhaltens, die Gestaltung des Alltags durch Arbeit und Freizeit, die gewaltfreie Bewältigung von Konflikten und den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen.

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB). Eine solche Unterbringung wird auch „Maßregel der Besserung und Sicherung“ genannt. Das Gericht ordnet diese Maßregel an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der erheblich verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein. Oder auch anders gesagt: Wenn die Täterin oder der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist neben der lebenslangen Freiheitsstrafe die einzige unbefristete freiheitsentziehende Maßnahme im deutschen Strafrecht. Seit dem 01.08.2016 gelten Neuregelungen im Unterbringungsrecht. So sind u. a. die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung verändert worden. Die Gesetzgebung hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen erhöhte Voraussetzungen für eine weitere Unterbringung erfüllt sein müssen. Die Unterbringung kann jetzt nur noch über sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten infolge seines Zustands Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein.

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen
Landesrat Tilmann Hollweg

Redaktion

Silke Baar
Thomas Kahle
Nathalie Losigkeit
Anne Maasch

Quellenangaben zu den Fotos

LWL-MRVK Herne: Firma Klumpjan
Übrige: LWL

Auflage

150 Exemplare



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.